

Statuten Alumni und Freunde UniFR

Art.1

Unter dem Namen Alumni und Freunde Universität Freiburg (Alumni und Freunde UniFR) besteht mit Sitz in Freiburg/Schweiz ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Er will die Universitätsgemeinschaft fördern, indem er

1. zur Entwicklung der Universität beiträgt,
2. die ethischen Prinzipien und Anforderungen der sozialen Gerechtigkeit, welchen die Universität folgt, unterstützt,
3. die positive Ausstrahlung der Universität in die Bevölkerung und die Medien auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene fördert,
4. das Netzwerk unter den Ehemaligen aller Fakultäten und Freunden fördert, sie regelmässig über Aktivitäten an der Universität informiert und sie zu lokalen Anlässen in der ganzen Schweiz einlädt.

Art. 2

Die deutsche und französische Sprache sind gleichberechtigte Vereinssprachen.

Art. 3

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

1. Einzelmitglieder (Absolventinnen und Absolventen sowie Freunde der Universität),
2. Kollektivmitglieder (juristische Personen, insbesondere Alumni-Organisationen der Fakultäten).

Art. 4

Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszwecks und zur Zahlung eines Jahresbeitrags, direkt oder indirekt durch eine Alumni-Organisation.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine in Text nachweisbare Erklärung. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr bleibt geschuldet.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Ein Mitglied, das während drei aufeinanderfolgenden Jahren den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, wird automatisch aus dem Verein ausgeschlossen. Es kann jedoch nach dem ordentlichen Aufnahmeverfahren wieder in den Verein aufgenommen werden.

Art. 5

Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Revisionsstelle.

Art. 6

Der Verein hält jährlich eine ordentliche Generalversammlung ab, der folgende Befugnisse zustehen:

1. Wahl des Vorstands, des Präsidenten oder der Präsidentin und der Revisionsstelle,
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
4. Beratung über Anregungen betreffend die Förderung der Universität und die Tätigkeit des Vereins,
5. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten,
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung beim Sekretariat schriftlich eingereicht werden. Über das Eintreten auf Anträge, die später eingereicht werden, entscheidet die Generalversammlung.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche verlangt.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 7

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und acht bis vierzehn Mitgliedern. Er wird auf vier Jahre gewählt. Dabei wird die angemessene Vertretung der angeschlossenen Alumni-Organisationen berücksichtigt.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er leitet den Verein.
2. Er erstellt das Budget.
3. Er verwaltet das Vereinsvermögen und beschliesst über die zweckgemässe Verwendung der Vereinsmittel.
4. Er beruft die Generalversammlung ein.
5. Er bereitet Statutenänderungen vor und stellt der Generalversammlung Anträge.
6. Er schliesst Vereinbarungen ab.
7. Er kann Aufgaben an Ausschüsse und Kommissionen übertragen sowie Organisationen einsetzen und ihnen besondere Aufgaben delegieren.

8. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
9. Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
10. Er pflegt den Kontakt mit den Alumni-Organisationen der Fakultäten und unterstützt sie angemessen.
11. Er bestimmt **das Personal des Sekretariats** und legt die Organisation der Geschäftsstelle fest.

Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten durch schriftliche Einladung einberufen. Der Vorstand kann über Anträge der Präsidentin oder des Präsidenten auf dem Zirkularweg beschliessen.

Art. 8

Der Verein **verfügt über ein Sekretariat. Dieses** unterstützt den Vorstand **bei der Ausübung seiner Tätigkeit und führt die Beschlüsse des Vorstands aus.**

Art. 9

Die Revisionsstelle wird auf vier Jahre von der Generalversammlung gewählt. Diese hat die Rechnungsführung des Vereines jährlich zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 10

Die Mittel des Vereines bestehen aus:

1. den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder,
2. den Zuwendungen und Erträgen aller Art,
3. den Erträgen aus Kapitalanlagen und Zinsen,
4. den Leistungen aus den Vereinbarungen mit Dritten.

Art. 11

Die Mittel des Vereins müssen gemäss dem Vereinszweck und den geltenden Abmachungen verwendet werden.

Zuwendungen, die einem besonderen Zweck gewidmet sind, dürfen nur diesem Zweck entsprechend verwendet werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 12

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Generalversammlung, in welcher wenigsten drei Viertel der Anwesenden dem Beschluss zustimmen; Anträge auf Auflösung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Falle der Auflösung geht das gesamte Vermögen des Vereines als besonderer Fonds zu Gunsten der Alumni an die Universität Freiburg.

Art. 14

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen vom 17. November 2017 und treten sofort in Kraft.

Angenommen von der Generalversammlung am 16. November 2026 in Freiburg

Alumni und Freunde UniFR

Xxxxx
Präsident

Milena Castrovinci-Wermelinger
Verantwortliche der Verwaltung